



Statuten der Tschernobylhilfe Surselva

1. Name und Sitz

Unter dem Namen der „Tschernobylhilfe Surselva“ besteht ein humanitäres Hilfsprojekt, organisiert im Sinne eines Vereins nach Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz und Gerichtsstand sind am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck

- Die Tschernobylhilfe Surselva will Kindern helfen, die aus dem Teil von Weissrussland kommen, welcher 1986 durch den Reaktorunfall stark verstrahlt wurde.
- Jährlich wird ein ca. 4 wöchiger Erholungsaufenthalt für Kinder aus besonders benachteiligten Familienverhältnissen in der Surselva organisiert.
- Die Tschernobylhilfe Surselva organisiert nach Bedarf, Begegnungsreisen für Teamleitung und Interessierte durch. Die entstehenden Kosten werden durch die Teilnehmer übernommen.

3. Mittel

- Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden durch freiwillige Spenden und Gaben aufgebracht.
- Nach Möglichkeiten werden die Kinder während des Aufenthalts in der Surselva bei Gasteltern unentgeltlich untergebracht.



4. **Mitgliedschaft**

- Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus dem Leitungsteam zusammen, welche die Anliegen des Vereins aktiv tragen.
- Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das einfache Mehr der Mitgliederversammlung.
- Mitglieder die 10 Jahre oder länger in der Teamleitung tätig sind, können auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5. **Organisation**

- Mitgliederversammlung
- Die Tschernobylhilfe Surselva wird durch das Leitungsteam (Mitglieder), welches aus mindestens 5 Personen bestehen muss, geführt.
- Dieses Leitungsteam ist das oberste Organ und entspricht einer Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand leitet mit Hilfe des Leitungsteams die Tätigkeiten der Tschernobylhilfe Surselva.
- Wichtige Entscheidungen sind von der Mitgliederversammlung zu treffen. Rechtsverbindliche Dokumente administrativer Art müssen durch den Präsidenten und durch den Aktuar, finanzielle durch den Präsidenten und den Kassier unterzeichnet werden.
- Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis ende Dezember, die Jahresversammlung muss bis ende Februar durchgeführt werden.

- Der Präsident

leitet die Geschäfte des Vereins, versammelt den Vorstand (Teamleitung) so oft es nötig ist. Er ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Teamleitung oder des Vorstandes umgesetzt werden.



TSCHERNOBYLHILFE SURSELVA

Ein Hilfsprojekt aus der Surselva für leidende Kinder von Tschernobyl

- Der Aktuar

(Vizepräsident) schreibt die Protokolle von sämtlichen Sitzungen der Tschernobylhilfe Surselva. Er organisiert die Kommunikation nach aussen.

- Der Kassier

besorgt das Kassengeschäft der Tschernobylhilfe Surselva, legt das Vermögen im Einvernehmen mit dem Vorstand auf den Namen der Tschernobylhilfe Surselva an. Ende Jahr wird die Kasse vom Revisor geprüft. Der Kassier ist besorgt, dass sämtliche Spenden verdankt werden.

- Beisitzer 1

ist für die Administrative Organisation und Planung des Kinderaufenthalts in der Surselva verantwortlich.

- Beisitzer 2

ist für die operative Durchführung und Überwachung des Kinderaufenthaltes in der Surselva verantwortlich.



TSCHERNOBYLHILFE SURSELVA

Ein Hilfsprojekt aus der Surselva für leidende Kinder von Tschernobyl

6. Haftung

- Für allfällige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- Diese Statuten sind vom Leitungsteam an der GV vomgenehmigt und ersetzt die Statuten vom 28. August 1998

Der Präsident

Der Aktuar
